

EXTERNE REGIONALE FINANZKONTROLLE IN POLEN

Einführung: Die dreistufige territoriale Gliederung des polnischen Staates

Die Wiederherstellung der territorialen Selbstverwaltung in Polen begann 1990 auf Gemeindeebene (*gmina*), der untersten Ebene und grundlegenden Organisationsform des öffentlichen Lebens in der Struktur der territorialen Selbstverwaltung. Seit 1998 wurden auch eine Kreis- (*powiat*) und eine regionale (*województwo*) Ebene eingerichtet. Seit dem 1. Januar 1999 gliedert sich das Verwaltungssystem in Polen also in drei Verwaltungsebenen. Die größten Verwaltungseinheiten sind auf regionaler Ebene die 16 Wojewodschaften (*województwa*). Die nächste Ebene bilden rund 300 (Stadt- und Land)Kreise (*powiaty*), gefolgt von der Ebene der ca. 2.500 (Stadt- und Land)Gemeinden (*gminy*). Es existieren auch Städte mit Kreisrecht oder kreisfreie Städte, die so genannten Stadtkreise. Es handelt sich dabei um die 65 größeren Städte Polens. Der Status der Hauptstadt Warschau wird dazu zusätzlich durch eine Sondergesetzgebung geregelt. Die territorialen Selbstverwaltungseinheiten der verschiedenen Ebenen sind einander nicht untergeordnet und rechtlich gleichgestellt. Die Mitglieder der ausführenden und legislativen Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der ausführenden Organe der Wojewodschaft (Wojewodschaftsrat) und des Kreises (Kreisvorstand) werden vom Regionalparlament (Wojewodschaftstag) beziehungsweise vom Kreistag aus dem Kreise der jeweiligen Abgeordneten gewählt. Seit dem Jahre 2002 werden die Bürgermeister (*burmistrz, wójt*) von kleinen Stadtgemeinden und von Landgemeinden sowie die Stadtpräsidenten (*prezydent*) von größeren Städten in direkter Wahl von den Einwohnern gewählt. Auf regionaler Ebene vertritt schließlich noch das Wojewodschaftsoberhaupt, der Wojewode (*wojewoda*) oder Regionalgouverneur, die Zentralregierung und die Staatsverwaltung in der Region. Er wird vom polnischen Ministerpräsidenten ernannt. Neben anderen Aufgaben kann er bei Gesetzesverletzungen in die Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltungsorgane eingreifen.

Während die Kreise nur die öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, die ihnen per Gesetz zugewiesen wurden (zum Beispiel Sozialpolitik, Straßenwesen), üben die Gemeinden insofern eine breite Zuständigkeit aus, als sie alle Dienstleistungen auf lokaler Ebene erbringen, die nicht ausdrücklich den anderen Verwaltungsebenen vorbehalten sind. In ihre Kompetenz fallen unter anderem Vorschul- und Grundschulwesen, allgemeines Gesundheitswesen, Sozialfürsorge, kommunale Infrastruktur (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserkanalisation, Strom- und Gasversorgung usw.), kommunales Wohnungswesen, Gemeindewege, Straßen, Brücken und Plätze, öffentlicher Nahverkehr, Kultur und Büchereien, Sport und Leibeserziehung, Tourismus und Erholung, öffentliche Ordnung, Raumordnung, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz usw. Die Zentralregierung kann zwar einige ihrer Befugnisse und Aufgaben durch Sondergesetzgebung oder in gegenseitigem Einvernehmen mit der Gemeinde übertragen, muss diese Tätigkeiten aber in vollem Umfang finanzieren. Schließlich können die Kreise und Gemeinden auch Zweckverbände zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bilden.

Die finanziellen Mittel der Haushalte der territorialen Selbstverwaltungseinheiten bestehen, wie in der Verfassung verankert, hauptsächlich aus Eigeneinnahmen sowie Subventionen und Zuwendungen aus dem Staatshaushalt. Alle erhalten Anteile aus staatlichen Steuereinnahmen (z. B. von der Einkommenssteuer und der Körperschaftsteuer). Die Gemeinden haben als einzige Verwaltungsebene außerdem Einnahmen aus Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben (insbesondere Grundsteuer und Gemeindesteuer auf den Fahrzeugverkehr).

Die Gesetze über die territoriale Selbstverwaltung aus dem Jahr 1990 legen drei Instanzen fest, die die Aufsicht über die Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltungsorgane führen: den Ministerpräsidenten, die Regionalgouverneure, sprich Wojewoden, als Generalaufsichtsführer und zum ersten Mal die auf Finanzfragen spezialisierten regionalen Rechnungskammern (*regionalne izby obrachunkowe*, kurz RIO). Während die ersten beiden Instanzen die Gesetzmäßigkeit des Handels der territorialen Selbstverwaltungsorgane kontrollieren, ist die Hauptaufgabe der RIO die Prüfung und in gewissem Maße Beaufsichtigung der Finanzen und der öffentlichen Auftragsvergabe der Organe der territorialen Selbstverwaltung. Ihre Arbeit erstreckt sich auf alle drei Ebenen der territorialen Selbstverwaltung.

Allgemeiner rechtlicher Rahmen

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Gemeindeselbstverwaltung am 8. März 1990 entschied sich der Gesetzgeber für die Schaffung einer besonderen separaten Einrichtung zur Aufsicht und Kontrolle über die Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsorgane. In der Praxis bedeutete dies die Einrichtung einer neuen Institution, der regionalen Rechnungskammern (RIO).

Das Gesetz über die regionalen Rechnungskammern wurde vom *Sejm*, der unteren Kammer des polnischen Parlaments, am 7. Oktober 1992 verabschiedet und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Im Rahmen der Definition der Befugnisse der RIO ermächtigte das Gesetz diese, "*die Finanzwirtschaft der Gemeinden, Kreise, Regionen und deren Zweckverbände sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu prüfen*" und "*das Handeln der territorialen Selbstverwaltungsorgane und deren Zweckverbände in Finanzangelegenheiten zu beaufsichtigen*".

Bei der Arbeit am Gesetz über die regionalen Rechnungskammern zog der Gesetzgeber zwar in umfangreichem Maße Gesetzgebungoutput aus westeuropäischen Ländern heran, knüpfte schließlich aber nicht direkt an eines von den dort aufgeführten Modellen zur Einrichtung von Finanzkontrollorganen an. Das Gesetz ist somit eine originelle polnische Rechtsidee.

Bei der Schaffung der neuen Aufsichts- und Kontrollorgane bezog sich der Gesetzgeber auf sie als regionale Rechnungskammern. Das Adjektiv "regional" weist auf ihren ausschließlich territorialen Charakter hin. In einer ersten Phase wurde 1993 17 RIO eingerichtet, im Zuge der 1999 genehmigten Verwaltungsreform wurde ihre Zahl jedoch auf 16, also eine je Region, sprich Wojewodschaft, verringert. Innerhalb der jeweiligen Wojewodschaft sind sie für die Aufsicht und Kontrolle von rund 200 Struktureinheiten der territorialen Selbstverwaltung und mehreren tausend ihrer organisatorischen Nebeneinheiten verantwortlich. Eine Novelle zum regionalen Rechnungskammergesetz

fürte 1997 zur Einrichtung des Nationalen Rats der regionalen Rechnungskammern (*Krajowa Rada Regionalnych Izb Obrachunkowych*, kurz KRRIO), der ein Gremium zur Koordinierung der Rechnungskammerarbeit ist und die RIO vor anderen staatlichen Einrichtungen vertritt.

Aus Artikel 171 der polnischen Verfassung von 1997 geht hervor, dass die RIO nunmehr in der Verfassung verankerte Aufsichtsorgane im Bereich der finanziellen Angelegenheiten sind.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 2 des Gesetzes über die regionalen Rechnungskammern überwachen die RIO das Handeln der territorialen Selbstverwaltungsorgane in Finanzangelegenheiten und prüfen die Finanzwirtschaft und die öffentliche Auftragsvergabe einer Vielzahl von territorialen Einrichtungen:

- 1 - die territorialen Selbstverwaltungseinheiten (Gemeinden, Kreise und Regionen)
- 2 - interkommunale Zweckverbände
- 3 - Gemeindeverbände und Verbände von Gemeinden und Kreisen
- 4 - Zweckverbände innerhalb der Kreise
- 5 - Kreisverbände
- 6 - organisatorische Nebeneinheiten der territorialen Selbstverwaltung einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- 7 - alle sonstigen Stellen die Zuwendungen von den territorialen Selbstverwaltungseinheiten erhalten, wobei diese Prüfungen auf die Verwendung dieser Mittel beschränkt sind.

Vom Gesetz über die regionalen Rechnungskammern vom 7. Oktober 1992 abgesehen wurden die Verantwortlichkeiten und die Amtsgewalt der RIO in zahlreichen anderen Rechtsakten niedergelegt, zu deren wichtigsten das Gesetz über die öffentlichen Finanzen vom 27. August 2009 (das die gesetzliche Grundlage für das polnische öffentliche Finanzsystem bildet) und die verschiedenen Gesetze über die territoriale Selbstverwaltung in Polen gehören.

Aufgaben und Zuständigkeiten der regionalen Rechnungskammern

Nach dem Gesetz über die regionalen Rechnungskammern vom 7. Oktober 1992 ist die Hauptaufgabe der RIO die Aufsicht und Kontrolle über die Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltung. Verschiedene andere Rechtsvorschriften sehen weitere Befugnisse vor.

Aufsicht

Als Aufsichtsorgan können sich die regionalen Rechnungskammern nur in klar durch das Gesetz spezifizierten Fällen in die Tätigkeit der örtlichen Selbstverwaltung einschalten. Die Aufsichtsführung der regionalen Rechnungskammern erfolgt durch die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse und der Richtlinien, die von den lokalen Selbstverwaltungsgremien in folgenden Bereichen gefasst bzw. erlassen wurden:

- Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans und dessen Änderungen,
- Durchführung des Haushaltsplans einschließlich Haushaltsplanänderungen,

- Aufnahme von Schulden,
- Vergabe von Zuschüssen,
- örtliche Steuern, Abgaben und Gebühren,
- Entlastung der örtlichen Exekutive für die Ausführung des Haushaltsplans,
- Langfristige Finanzprognose und deren Änderungen.

Bei einer schweren Gesetzesverletzung verfügt die regionale Rechnungskammer die vollständige oder teilweise Ungültigkeit eines Beschlusses oder einer Richtlinie. Die Ausführung eines geprüften Rechtsakts kann durch Einleitung eines Verfahrens ausgesetzt werden. Bei einer leichten Gesetzesverletzung weist die RIO lediglich darauf hin, dass der geprüfte Rechtsakt unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen erlassen wurde.

Bei einem Verfahren gegen den Haushaltsbeschluss eines beschlussfassenden Gremiums weist die regionale Rechnungskammer auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten hin, zeigt auf, wie Abhilfe geschaffen werden kann, und legt die Frist für die Behebung der Situation fest. Wenn es das beschlussfassende Gremium versäumt, die festgestellten Unregelmäßigkeiten vor Fristablauf zu beheben, verfügt die Rechnungskammer die Ungültigkeit entweder des gesamten Beschlusses oder lediglich des Teils, der beanstandet wurde. Gegen Entscheidungen über die Ungültigkeit von Haushaltsbeschlüssen kann Berufung vor den Verwaltungsgerichten eingereicht werden (diese Berufungsmöglichkeit besteht für alle von der Rechnungskammer für nichtig erklärten Beschlüsse und Richtlinien). Des Weiteren kann die regionale Rechnungskammer in besonders begründeten Fällen den Teil des Haushaltsplans festlegen, den es für nichtig erklärt hat.

Wenn das beschlussfassende Gremium einer Gebietskörperschaft den jährlichen Haushaltsplan nicht vor dem 31. Januar verabschiedet hat, ist die regionale Rechnungskammer verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und zu verabschieden, der nur die Ausgaben enthält, die unvermeidbar und notwendig sind, um die zwingenden Pflichten, die die Gebietskörperschaft kraft Gesetzes wahrnehmen muss, zu erfüllen.

Die Aufsichtsfunktion der regionalen Rechnungskammern übt großen Einfluss auf die lokale Gesetzgebung aus, da sie nicht nur die Qualität der von den verschiedenen beschlussfassenden Gremien verabschiedeten Rechtsakte erhöht, sondern auch die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen landesweit standardisiert.

Finanzkontrolle

Neben der Aufsichtsfunktion ist die externe Kontrolle der Finanzen der örtlichen Selbstverwaltung die wichtigste Aufgabe der regionalen Rechnungskammern.

Unter die Prüfungsverantwortung der regionalen Rechnungskammern fallen die Finanzwirtschaft und die öffentliche Auftragsvergabe der Gebietskörperschaften, ihrer Zweckverbände und organisatorischen Nebeneinheiten sowie der von diesen abhängigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Rechnungskammern können auch die Tätigkeiten einer großen Bandbreite weiterer Stellen und Empfänger von Mitteln aus der territorialen Selbstverwaltung prüfen, speziell was die Verwendung dieser öffentlichen Gelder angeht. Die Gebietskörperschaften werden mindestens alle vier Jahre umfassend geprüft. Daneben führen die regionalen Rechnungskammern nicht

zuvor geplante Prüfungen aus eigener Initiative falls dies als notwendig erachtet wird oder auf Vorschlag diverser gesetzlich vorgesehener Stellen durch. Außerdem nehmen sie problemfokussierte Prüfungen vor, die sich mit spezifischen finanziellen Angelegenheiten der oben erwähnten Einrichtungen befassen.

Der Prüfungsauftrag der RIO erlaubt es ihnen, Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durchzuführen, bei denen sie nicht nur die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen untersuchen, sondern auch ob die in den Unterlagen enthaltenen Angaben zutreffen. In einigen Fällen, insbesondere, wenn die lokalen Behörden ihnen durch Rechtsbestimmungen oder Vereinbarungen übertragene Aufgaben der Zentralregierung wahrnehmen, ist es den regionalen Rechnungskammern aber auch gestattet, Prüfungen über bestimmte Zielmäßigkeit-, Zuverlässigkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte durchzuführen.

Ein wichtiger Aspekt der Prüfungsarbeit der RIO ist die Überprüfung der Berichte der Gebietskörperschaften über den Haushaltsvollzug und anderer stärker ins Detail gehender Informationen (zum Beispiel Verschuldungsstand, Stand von ausstehenden Forderungen usw.).

Abgabe von Gutachten

Die regionalen Rechnungskammern üben auch begutachtende Funktionen aus. In Expertenausschüssen (Spruchausschüssen), welche aus 3 Mitgliedern des Kollegiums der Rechnungskammer zusammengesetzt sind, geben sie Gutachten zu folgenden Themen ab:

- mögliche Wege für Kredit- bzw. Darlehensrückzahlungen oder Rückkauf von Wertpapieren bei bestimmten territorialen Selbstverwaltungseinheiten,
- Finanzierungsmöglichkeiten und Prognosen über öffentliche Schulden für bestimmte Gebietskörperschaften,
- Haushaltsplanentwürfe, die ihnen von den lokalen Behörden vorgelegt werden (und welche Informationen über den Stand des Vermögens mit den dazugehörigen Erläuterungen enthalten),
- Haushaltsrechnungen für die erste Hälfte des laufenden Haushaltsjahres, welche ihnen von den Wojewodschaftsräten, Kreisvorständen und Bürgermeistern von Landgemeinden (*wójt*) und kleinen Stadtgemeinden (*burmistrz*) sowie von den Stadtpräsidenten (*prezydent*) von größeren Städten vorgelegt werden,
- jährliche Haushaltsrechnungen, welche ihnen von den Wojewodschaftsräten, Kreisvorständen und den oben genannten Bürgermeistern und Stadtpräsidenten vorgelegt werden,
- Vorschläge der Finanz- und Haushaltsausschüsse der legislativen Organe der Gebietskörperschaften zur Entlastung der Exekutive für das betreffende Haushaltsjahr sowie die von Gemeinde- und Stadträten gefassten Beschlüsse zur Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters oder Stadtpräsidenten,
- langfristige Finanzplanungsentwürfe welche ihnen von den lokalen Behörden vorgelegt werden,
- alle sonstigen durch maßgebliche Gesetze definierte Fragen.

Der erteilte Rat ist nicht bindend, wirkt sich aber in erheblichem Maße auf die Ordnungsmäßigkeit des Finanzgebarens der lokalen Behörden aus, wie Prüfungen des Schuldenstandes von Gebietskörperschaften ergeben haben.

Öffentliche Finanzdisziplin

In den regionalen Rechnungskammern werden auch spezielle Ausschüsse (sogenannte "Spruchausschüsse") tätig, die als Organe erster Instanz in Fragen der öffentlichen Finanzdisziplin handeln können, deren zweite Instanz im Finanzministerium liegt. Ihre Aufgabe besteht darin, sich mit den Fällen zu befassen, in denen Personen, denen der Umgang mit öffentlichen Mitteln anvertraut ist, die gesetzlich festgelegten Grundprinzipien der öffentlichen Finanzwirtschaft und Auftragsvergabe verletzt haben. Handlungen, die als Verletzung der Finanzdisziplin eingestuft sind, sind im Gesetz vom 17. Dezember 2004 über die Haftung in Fällen der Verletzung der öffentlichen Finanzdisziplin aufgezählt. Die in den RIO tätig werdenden Ausschüsse sind nicht Teil der Organisationsstruktur der Kontrollorgane, sondern von diesen unabhängig. Nichtsdestoweniger müssen die RIO diesen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit sowohl organisatorische als auch juristische Unterstützung zukommen lassen und ihnen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Information und Schulung

Schließlich stellen die regionalen Rechnungskammern einen beträchtlichen Teil ihrer Ressourcen zu Informations- und Schulungszwecken in allen mit ihren Aufsichts- und Prüfungsbefugnissen in Verbindung stehenden Gebieten bereit.

Sie informieren die Öffentlichkeit nicht nur über ihre Prüfungstätigkeit, sondern auch über jede Art von Gesetzgebung und analytischer sowie praktischer Arbeit, die sich auf die Haushaltsvollzug und die Finanzwirtschaft lokaler Behörden auswirken. Die RIO und der Nationale Rat der RIO (KRRIO) unterhalten zudem Websites, die Informationen über die Ergebnisse ihrer Prüfungsarbeit bieten und den Zugang zu Mitteilungen, Berichten und anderem veröffentlichten Material ermöglichen. Die Informationstätigkeit der regionalen Rechnungskammern ist aufgrund der häufigen Gesetzgebungsänderungen, die unter anderem durch die notwendige Anpassung an EU-Standards und -Anforderungen bedingt sind, von besonderer Bedeutung.

Schulung erhalten nicht nur Beschäftigte der Rechnungskammern, sondern auch Bedienstete der örtlichen Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft und des öffentlichen Auftragswesens sowie in Fragen, die sich im Rahmen der Aufsichts- und Prüfungstätigkeiten der Rechnungskammern ergeben.

Beziehungen zu anderen Institutionen

Seit 1994 kann nach der Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Oberste Kontrollkammer (*Najwyższa Izba Kontroli*, kurz NIK) diese ebenfalls die Tätigkeiten der territorialen Gebietskörperschaften prüfen. Die NIK weist über das ganze Land verteilte Regionalbüros auf, die nicht mit den regionalen Rechnungskammern verbunden sind. Auf lokaler Ebene führt die NIK ihre Prüfungen nach den Gesichtspunkten der Gesetzmäßigkeit, wirtschaftlichen Sorgfalt und Zuverlässigkeit durch.

Zur besseren Koordinierung der Prüfungen von territorialen Selbstverwaltungseinheiten schlossen die NIK und die RIO (über ihren Nationalen Rat KRRIO) im Februar 2002

eine Kooperations- und Koordinationsvereinbarung. Die Vereinbarung, deren Hauptzweck die Vermeidung von Prüfungen derselben Stellen zur gleichen Zeit und mit ähnlichen Prüfungsplänen sowohl durch die NIK als auch durch die RIO ist, sieht darüber hinaus den Informationsaustausch über Prüfungsergebnisse, koordinierte problemorientierte Prüfungen und gemeinsame Schulungsmaßnahmen vor.

Der Zuständigkeitsbereich der RIO hat seit 1993 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren, insbesondere 1998 durch die Einrichtung des Nationalen Rats der regionalen Rechnungskammern (KRRIO). Infolgedessen kooperieren die RIO mit einer großen Zahl zentralstaatlicher Organe und Behörden (*Sejm*, Senat, Finanzministerium, Innen- und Verwaltungsministerium, Amt für öffentliches Auftragswesen, Nationales Statistisches Amt, Polnische Nationalbank usw.).

Die RIO pflegen enge Beziehungen ebenso zur unteren (*Sejm*) wie zur oberen (Senat) Kammer des Parlaments sowie zum Finanzministerium, denen gegenüber sie unter anderem die Aufgabe haben, sowohl Gesetzgebungsentwürfe als auch das Funktionieren der bereits in Kraft getretenen Gesetzgebung, die sich auf die territoriale Selbstverwaltung bezieht, zu kommentieren. Im Falle des Finanzministeriums umfasst die Kooperation auch Benachrichtigungen über festgestellte Unregelmäßigkeiten in Bereichen, die in dessen Kompetenz fallen. Mitglieder der RIO und des KRRIO nehmen regelmäßig an Sitzungen von Sonderausschüssen des Sejms, speziell des Staatskontrollausschusses, teil.

Seit der Novellierung des Gesetzes über die regionalen Rechnungskammern im Jahre 2001 unterstehen die RIO hinsichtlich der Übereinstimmung ihrer Arbeit mit dem Gesetz der Aufsicht durch das Innen- und Verwaltungsministeriums (früher erfolgte diese Aufsicht direkt durch den Ministerpräsidenten). Im Falle wiederholter Gesetzesverletzungen kann der Ministerpräsident das Kollegium, das beschlussfassende Entscheidungsorgan der Rechnungskammer, auflösen, was ebenfalls die Amtsenthebung des Präsidenten der Rechnungskammer bedeutet.

Nicht zuletzt besteht auch eine enge und beständige Kooperation mit den Wojewoden, die als Vertreter der Zentralregierung in der Region ein Generalaufsichtsorgan über die von den Organen der lokalen Selbstverwaltungseinheiten in der jeweiligen Wojewodschaft gefassten Beschlüsse und Verordnungen sind. Die RIO erteilen den Wojewoden unter anderem Informationen darüber, ob bei den örtlichen Selbstverwaltungseinheiten finanzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Zusätzlich können die RIO in Spezialfällen, den Wojewoden vorschlagen, dass der Staat direkt in die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Selbstverwaltungseinheit durch die Einsetzung eines Verwalters eingreift.

Zu guter Letzt leiten die regionalen Rechnungskammern, wenn sich im Zuge ihrer Prüfungen ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat ergibt, die Sache umgehend an die Staatsanwaltschaft weiter und legen Beweismaterial vor. Desgleichen machen sie ihre Unterlagen für Ermittlungen zugänglich, die von der Staatsanwaltschaft oder von der Kriminalpolizei durchgeführt werden. Beide Behörden können auch bei den RIO die Ausführung von Prüfungen beantragen.

Prüfungsprozess, Adressaten und Veröffentlichung der Prüfungs-berichte

Die Prüfungsverfahren sind im Gesetz über die regionalen Rechnungskammern, der vom Ministerpräsidenten erlassenen Verordnung vom 16. Juni 2004 (in welcher sowohl der Sitz als auch der geographische Zuständigkeitsbereich sowie die interne Organisation einer jeden Rechnungskammer mit Angabe der Anzahl von Kollegiumsmitgliedern definiert sind) und in verschiedenen Entschlüssen des KRRIO (insbesondere zu Prüfungsverfahren und anzuwendenden Prüfungsnormen) geregelt.

Auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen erstellen die Inspektoren einen Prüfungsbericht, der die Quellen und Gründe festgestellter Unregelmäßigkeiten, deren Ausmaß, die verantwortlichen Personen und Empfehlungen zur Behebung der Situation enthält. Dieser Bericht wird der geprüften Stelle zugeleitet, die verpflichtet ist, innerhalb von 30 Tagen zu antworten und die Rechnungskammer über die Maßnahmen zu informieren, die infolge des Berichts getroffen wurden, oder, falls dies nicht geschehen ist, die Gründe hierfür zu erläutern. Von der geprüften Stelle gegen die Schlussfolgerungen des Berichts erhobene Einwände muss das Kollegium der Rechnungskammer Rechnung tragen. Beschlüsse des Kollegiums sind endgültig und bindend.

Ausgehend von den Ergebnissen ihrer Kontroll- und Aufsichtsarbeit und den abgegebenen Stellungnahmen erstellt die regionale Rechnungskammer in Spezialfällen einen Bericht über die Finanzwirtschaft einer Stelle, falls die Gefahr besteht, dass gesetzlich festgelegte Aufgaben wegen der prekären Finanzlage der Körperschaft nicht mehr erfüllt werden können. Dieser Bericht wird der geprüften Stelle zugeleitet, welche innerhalb der folgenden 30 Tage ihre Anmerkungen zum Inhalt des Berichts vorlegen kann. Das Kollegium der Kammer entscheidet daraufhin durch einen separaten Beschluss darüber, ob es diese Kommentare annimmt oder nicht. Daraufhin wird der Bericht der Rechnungskammer dem Wojewoden vorgelegt und auf der Website der RIO veröffentlicht.

Was einen weiteren wichtigen Aspekt ihrer Prüfungsarbeit betrifft, nämlich die Überprüfung der Berichte der örtlichen Selbstverwaltungsorgane über den Haushaltsvollzug, legen die RIO ihre Schlussfolgerungen dem Finanzministerium vor.

Schließlich legt der KRRIO als Vertretungsorgan der regionalen Rechnungskammern vor dem 30. Juni beiden Kammern des Parlaments einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der RIO und den Haushaltsvollzug aller territorialen Selbstverwaltungseinheiten vor. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und eine Reihe von Wirtschaftlichkeitsaspekten in Verbindung mit der Verwendung öffentlicher Mittel durch lokale Stellen zusammengefasst. Schliesslich beinhaltet der Bericht ebenfalls Anmerkungen zur Umsetzung von Gesetzesvorschriften des Staates durch die lokalen Behörden.

Struktur und Organisation der regionalen Rechnungskammern

Die Organisations- und Geschäftsvorschriften der Kammern werden durch das Gesetz über die regionalen Rechnungskammern und einer Reihe von von auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegt. Diese Verordnungen setzen zum

Beispiel den geographischen Tätigkeitsbereich der regionalen Rechnungskammern, ihren jeweiligen Sitz und ihre jeweilige interne Organisation, die Zahl der Mitglieder im kollegialen Gremium und das Ernennungsverfahren für die Mitglieder fest.

Jeder Rechnungskammer steht ein Präsident vor, der vom Ministerpräsidenten für eine feste Amtszeit von sechs Jahren bestellt wird. Die Präsidenten werden nach einem landesweiten offenen Wettbewerb aus einer Liste von Bewerbern bestellt, die eine Reihe von Anforderungen erfüllen müssen, um sich für die Stelle bewerben zu können (Hochschulabschluss der Rechtswissenschaft, Volks- oder Betriebswirtschaft mit ausgiebiger Kenntnis der örtlichen Selbstverwaltung und des öffentlichen Finanzwesens). Die Präsidenten leiten die tägliche Arbeit der Kammern und treffen die meisten Exekutiventscheidungen. In jeder Kammer wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten der Rechnungskammer ein Vizepräsident aus den Reihen der Mitglieder des kollegialen Gremiums bestellt.

Jede RIO handelt bei seiner Entscheidungsfindung nach dem Kollegialprinzip. Das entsprechende Entscheidungsgremium wird "Kollegium" genannt. Den Vorsitz des Kollegiums einer Kammer führt der Präsident. Die anderen Mitglieder, deren Zahl je nach dem geographischen Tätigkeitsbereich der jeweiligen Kammer (d.h. der Zahl der kommunalen Gebietskörperschaften in der jeweiligen Wojewodschaft) zwischen 9 und 27 betragen kann, werden nach einem offenen Wettbewerb aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt und vom Ministerpräsidenten bestellt. Die Hälfte der Kollegiumsmitglieder wird unter den Kandidaten ausgewählt, die von den beschlussfassenden Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten angemeldet werden, die andere Hälfte unter den von den Präsidenten der Rechnungskammern ausgewählten Bewerbern. Die Kollegiumsmitglieder sind für einen unbestimmten Zeitraum eingestellte Vollzeitbeschäftigte oder für einen Zeitraum von sechs Jahren bestellte kommissarische Mitglieder. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten unabhängig und unterstehen diesbezüglich nur dem Gesetz. Zu den Hauptfunktionen des Kollegiums gehören neben der Aufsicht über die Beschlüsse und Richtlinien, die von den Behörden und Stellen der lokalen Selbstverwaltung gefasst bzw. erlassen werden, die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsplans und Tätigkeitsberichts der Kammer, die Abgabe von Stellungnahmen in den vom Gesetz festgelegten Bereichen und die Befassung mit Einwänden gegen Empfehlungen, die von der Kammer in Erfüllung ihrer Prüfungsarbeit den geprüften Stellen mitgeteilt wurden.

Die RIO sind in zwei operative Abteilungen (Finanzkontrollabteilung und Informationsanalyse- und Schulungsabteilung) gegliedert. Des weiteren gibt es noch in jeder RIO eine Rechts- und eine allgemeine Verwaltungsabteilung.

Schließlich verfügen die regionalen Rechnungskammern auch über eine eigene Struktur vor Ort. Der Ministerpräsident legte für jede Kammer per Verordnung die Sitze der vor Ort tätigen Prüfer teams fest. Der Kammerpräsident benennt den Koordinator, der das Team leitet.

Nationaler Rat der regionalen Rechnungskammern (KRRIO)

1997 wurde per Gesetz eine gemeinsame Vertretung der regionalen Rechnungskammern ins Leben gerufen. Ihre zentrale Aufgabe ist die Koordinierung der Aufgabenerfüllung

aller RIO. Der Nationale Rat der regionalen Rechnungskammern (*Krajowa Rada Regionalnych Izb Obrachunkowych*, kurz KRRIO) setzt sich aus den Präsidenten aller regionalen Rechnungskammern und je einem zusätzlichen Vertreter jeder Kammer, der vom Kammerkollegium aus den Reihen seiner Mitglieder ausgewählt wird, zusammen. Die erste Sitzung des Nationalen Rats fand am 15. Januar 1998 in Warschau statt.

Im Zuge der Novellierungen des Gesetzes über die regionalen Rechnungskammern wurde dem KRRIO die Verantwortung dafür übertragen:

- die Rechnungskammern gegenüber den Trägern zentralstaatlicher Gewalt zu vertreten,
- dem für die öffentliche Verwaltung zuständigen Minister Änderungen der bestehenden Gesetzgebung über die Finanzwirtschaft der lokalen Behörden vorzuschlagen,
- dem *Sejm* und dem Senat vor dem 30. Juni einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der RIO und den Haushaltsvollzug aller territorialen Selbstverwaltungseinheiten in Polen vorzulegen,
- den zuständigen Stellen die Haushaltsplanvoranschläge der Rechnungskammern zur Verfügung zu stellen,
- Informationen über die Arbeitsleistungen und Erfahrungen der Kammern zu verbreiten,
- die Schulungsprogramme und -zeitpläne für die Beschäftigten der Kammern zu koordinieren.

Der KRRIO hat eine Reihe von Ausschüssen eingerichtet, um die im Gesetz aufgeführten Ziele verwirklichen zu können (z.B. Ausschuss für Rechts- und Begutachtungsfragen, Haushaltsanalyseausschuss, Prüfungskoordinierungsausschuss, Ausschuss für die Haushalte der RIO und Informations-, Schulungs- und Beförderungsausschuss). Der Vorsitzende des KRRIO wird von den Mitgliedern für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt.